

← **Amtsgericht Rosenheim**

Az.: 15 C 859/19



In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Nithammer** Jörg, Arcostraße 3, 80333 München, Gz.: 198/2018

gegen

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Rosenheim durch die Richterin am Amtsgericht Biebl am 03.02.2020 folgenden

Beschluss

1. Die Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 22.10.2019 wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei

Gründe:

1. Der Rechtsbehelf ist als Erinnerung zulässig.
 - a) Der Kostenfestsetzungsbeschluss unterliegt gem. § 567 Abs. 2 ZPO nicht der sofortigen Be-

Amtsgericht Rosenheim
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Rosenheim PF 1189, 83013 Rosenheim

Herrn Rechtsanwalt
Jörg Nithammer
Arcostraße 3
80333 München

für Rückfragen:
Telefon: +49(8031)8074123
Telefax: +49(8031)8074100
Zimmer: 132

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Sprechzeiten: Montag - Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen
198/2018

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
15 C 859/19

Datum
06.02.2020

In dem Rechtsstreit

wg. Schadensersatz

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Nithammer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 03.02.2020 und eine Abschrift des Beschlusses vom 03.02.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Bismarckstraße 1
83022 Rosenheim

Haltestelle

Nachtbriefkasten
Bismarckstraße 1
neben Haupteingang

Kommunikation
Telefon:
08031/8074-0
Telefax:
08031/8074-200

schwerde gem. § 11 Abs. 1 RPfIG, 567 ZPO, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € nicht übersteigt. Da das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nicht eröffnet ist, ist § 11 Abs. 2 RPfIG anwendbar. Danach ist gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss nur die befristete Erinnerung statthaft.

b) Die auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfIG einzuhaltende Frist von 2 Wochen ist gewahrt.

2. Die Erinnerung ist jedoch nicht begründet.

Die Rechtspflegerin hat zurecht keine Anrechnung vorgenommen. Es ist nicht wegen desselben Gegenstandes bereits eine Geschäftsgebühr entstanden. Streitgegenstand der vorgerichtlichen Mandatierung waren Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3084,53 €. Für diesen Gegenstand ist eine Geschäftsgebühr entstanden. Gegenstand des hiesigen Klageverfahrens waren die restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten, die Hauptforderung waren und gerade nicht Nebenforderung. Diese Anwaltskosten waren auch nicht in den 3084,53 € enthalten. Vor diesem Hintergrund lagen auch nach einer wirtschaftlichen Betrachtung unterschiedliche Gegenstände vor. Eine Anrechnung hatte nicht stattzufinden.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht verlasst. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 11 Abs. 3 RPfIG). War der Rechtsanwalt Prozessbevollmächtigter entsteht im keine zusätzliche Gebühr im Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. Zöller, ZPO, § 104, R 22).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Rosenheim
Bismarckstr. 1
83022 Rosenheim

oder bei dem

Landgericht Traunstein

Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Biebl
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Rosenheim, 06.02.2020

Zimmer, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig